

Stadt Bergheim Die Bürgermeisterin		Verantwortliches Dezernat II 1.1.1		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
FBL: Herr Mießeler AbtL: Herr Heidemann Verfasser/in: Herr Schacht		Mitzeichnungen	FBL 6	FBL 5	FBL 4
Vorgesehene Beratungsfolge Gremium <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Planung und Umwelt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		Datum 16.06.2006		Haushaltsmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage). <input type="checkbox"/> für das lfd. Haushaltsjahr <input type="checkbox"/> für Folgejahre <input type="checkbox"/> Diese Vorlage behandelt im Sinne der Nachhaltigkeit eine Angelegenheit, die relevant für den Agendaprozess ist. <input type="checkbox"/> Ortsvorsteher/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.					

TOP 10 Fehlender Spielplatz im Baugebiet B-Plan 107 / Gn in Bergheim-Glessen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2006

Beschlussvorschlag:

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem beigelegten Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Für die Herstellung des Kinderspielplatzes in dem Bebauungsplangebiet Nr. 107 „Am Fuchsberg“ ist es erforderlich, dass die Stadt Bergheim in das Eigentum der Grundfläche gelangt. Durch den Erschließungsvertrag mit dem Bauträger kann die Herstellung nicht sichergestellt werden.

Erschließungsverträge dürfen gemäß § 124 Abs. 2 BauGB nur zur Herstellung von Erschließungsanlagen abgeschlossen werden. Der Begriff „Erschließungsanlage“ wird in § 127 Abs. 2 BauGB definiert. In Ziff. 4 dieser gesetzlichen Regelung sind Kinderspielplätze ausdrücklich von dem Begriff einer Erschließungsanlage ausgenommen, so dass der Erschließungsvertrag keine diesbezügliche Regelung enthalten durfte.

Die Fläche des Kinderspielplatzes ist nach wie vor mit einer entsprechenden Kennzeichnung in dem Bebauungsplan enthalten. Der Verwaltung ist eine Aussage des Rechtsbestandes des Bauträgers zu dieser Angelegenheit nicht bekannt. Ein Vertrag, der zur Aufhebung der in dem Bebauungsplan Nr. 107 vorgesehenen Spielplatzfläche geführt hat, wurde nicht abgeschlossen.

<input type="checkbox"/> Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: <input type="checkbox"/> einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
<input type="checkbox"/> Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
<input type="checkbox"/> Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

1. Fortsetzungsblatt zu TOP

Da die Herstellung des Kinderspielplatzes nicht in dem Erschließungsvertrag geregelt werden konnte, entfällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vertragserfüllungsbürgschaft zum Zwecke der entsprechenden Kostentragung. Eine anderweitige Inanspruchnahme des Bauträgers ist nicht möglich.

Bisher wurden keine geeigneten Flächen gefunden, auf denen der Kinderspielplatz hergestellt werden könnte. Die Verwaltung sucht und prüft nun in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises geeignete Flächen im Umland des Bebauungsplangebietes, um ggf. den Kinderspielplatz realisieren zu können.

Um das Eigentum an der Grundfläche des Kinderspielplatzes zu erhalten, stehen der Stadt Bergheim die Möglichkeiten des gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 ff BauGB oder das Enteignungsverfahren nach den §§ 85 bis 122 BauGB zur Verfügung.

Die Verwaltung regelt seit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches durch Städtebauliche Verträge auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB alle Folgekosten, die sich aus der Erschließung von Neubaugebieten ergeben. Hierzu gehört u.a. die Herstellung von notwendigen Kinderspielplätzen, so dass eine vergleichbare Situation sich nicht wiederholen kann.

3. Alternativen/Einsparpotentiale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung im Haushalt und finanzielle Auswirkungen (einschl. Folgekosten)

Der Antrag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bergheim.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und -zeitpunkt)

entfällt